

# Die Rundum-Schutz-Bedingungen

## Gegenstand des Rundum-Schutzes

Der Rundum-Schutz besteht für alle privat genutzten Objekte eines Leasingvertrages.

## Abgedeckte Schäden durch den Rundum-Schutz

Unter den Rundum-Schutz fallen alle plötzlich und unvorhersehbar eintretenden Schäden an den Leasingobjekten durch:

- Material-, Konstruktions- und Produktionsfehler
- Verschleiß und Abnutzung
- unsachgemäße Handhabung (Ausnahmen s.u.)
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- Wasser-/Feuchtigkeitsschäden (nicht durch Leitungswasser)
- höhere Gewalt
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- Motor- und Lagerschäden
- Glaskeramik-Bruch
- Verkalkung
- Fall-/Sturzschäden (Selbstbeteiligung s.u.)
- Display-/Panelbruch (Selbstbeteiligung s.u.)
- schweren Diebstahl, Raub, Plünderung (Selbstbeteiligung s.u.)
- Einwirkung von Fremdkörpern auf Waschmaschinen und Wäschetrockner, die bei der Befüllung des Objektes versehentlich nicht entfernt wurden, z. B. Münzen, Haarspangen, Haken.

Zusätzlich beteiligt sich MODULAT LEASING AG bis zu 300 EUR bei folgenden Sachverhalten:

- Wiederbeschaffung von Kleidung, die aufgrund eines Defektes einer geleasteten Waschmaschine beschädigt wurden;
- Wiederbeschaffung von Kleidung, die aufgrund eines Defektes eines geleasteten Wäschetrockners zerstört wurden;
- Wiederbeschaffung von Gefriergut, das aufgrund eines Defektes eines geleasteten Gefrierobjektes verdorben ist;
- Schäden an Möbeln, die aufgrund eines Defektes an einem geleasteten TV entstanden sind;
- Einstellarbeiten durch den Partnerhändler an TV- und/oder Haushaltstechnik. Einstellarbeiten sind die Programmierung bzw. die Abstimmung der Empfangsmöglichkeit oder ein anbieterseitiger Kanalwechsel des versicherten Gerätes. Ausgenommen sind IT-Technik, Smartphones, Spielekonsolen.

## Leistungsumfang

MODULAT LEASING AG übernimmt die Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie die Kosten für Arbeitslohn und Transportkosten bzw. Versand (Reparaturkosten)

Wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands des Leasingobjektes höher sind als der Anschaffungspreis im Neuzustand (Totalschaden) erhält der Leasingnehmer ein gleichwertiges Neuobjekt von dem Partnerhändler.

## Selbstbeteiligung

Der Leasingnehmer trägt pro Schadenfall einen Anteil in Höhe von:

- 15 % des Kaufpreises des Leasingobjektes, mindestens 150 EUR bei Totalschaden, schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung
- 50 % des Kaufpreises des Leasingobjektes bei Fall-/Sturzschäden, Display-/Panelbruch

selbst.

## Leistungsausschluss

Der Rundum-Schutz gilt nicht, wenn der Leasingnehmer versucht, MODULAT LEASING AG arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. MODULAT LEASING AG ist dann von der Pflicht frei.

Nach Eintritt eines Schadens kann der Leasingnehmer und MODULAT LEASING AG den Rundum-Schutz für den betroffenen Leasingvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Leistung zugehen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Nicht unter den Rundum-Schutz fallen alle nicht serienreifen Geräte; unternehmerisch genutzte Objekte; Objekte, in die keine Originalteile eingebaut wurden oder der Einbau oder die Installation nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde; Sonderausstattungen/Zubehör, die/das vom Leasingnehmer nachträglich selbst angebracht wurde; Software.

Des Weiteren wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Leistung erbracht für Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen (Ausnahme Insolvenz des Herstellers); Verlust; einfacher Diebstahl; Verbrauchsgüter, z. B. Batterien, Glühbirnen, Leuchtmittel, Filme, Abtastgabel eines Plattenspielers und dessen System u. ä.; Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung behoben werden können; Schäden an oder durch Software, insbesondere auch aufgrund falscher Handhabung von Software oder durch falsche Installation; Schäden oder Störungen, die durch äußeres Reinigen behoben werden können; Schäden, die aufgrund mangelnder Wartung laut Herstellerempfehlung entstehen; Schäden von geringem Ausmaß (Schönheitsfehler), die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen (Schrammen, Kratzer u. ä.); Schäden durch Dritte, für die diese nach dem Gesetz zum Schadenersatz verpflichtet sind. Die evtl. Differenz zwischen Neu- und Zeitwert ist jedoch versichert; Serienschäden/Rückrufaktionen; vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Leasingnehmer oder dem jeweiligen Partnerhändler herbeigeführte Schäden; Schäden durch nicht fachgerechten Einbau bzw. unsachgemäße Inbetriebnahme des Leasingobjektes; Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Kernenergie.

Der Leasingnehmer hat bei Vorliegen eines dieser Fälle das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen.

### **Verhalten und Rechte im Schadenfall**

Schadenfälle, die unter den vorgenannten Rundum-Schutz fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich schriftlich MODULAT LEASING AG, Ubbenstr. 15, 30159 Hannover anzuzeigen.

Das/die beschädigte/n Leasingobjekt(e) sind einem MODULAT LEASING AG Partnerhändler zur Überprüfung zu übergeben. Der Partnerhändler führt erforderliche Reparaturen durch. Die Reparaturkosten reicht der Partnerhändler bei MODULAT LEASING AG ein.

Entschädigung für Ersatzteile wird nur geleistet, solange serienmäßig hergestellte Ersatzteile verwendet werden. Sollten im Zuge der Modellpflege und des technischen Fortschritts ursprünglich verwendete Teile nicht mehr erhältlich sein, können auch Teile gleicher Art und Güte verwendet werden.

Schäden oder Abhandenkommen des Leasingobjektes durch schweren Diebstahl, Raub oder Plünderung hat der Leasingnehmer darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die polizeiliche Anzeige ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und vom Leasingnehmer unterschriebenen Schadensblatt unverzüglich bei MODULAT LEASING AG einzureichen. Der Leasingnehmer erhält nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Prüfung und Genehmigung durch MODULAT LEASING AG ein gleichwertiges Ersatzgerät von einem MODULAT LEASING AG-Partnerhändler, sofern der Leasingvertrag von dem Leasingnehmer ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Der Partnerhändler reicht die Kaufrechnung

- bei schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung abzüglich eines Betrages von 15 % des Kaufpreises des Leasingobjektes, mindestens abzüglich 150 EUR,
- bei Fall-/Sturzschäden und Panel-/Displaybruch abzüglich eines Betrages von 50 % des Kaufpreises des Leasingobjektes,

den der Leasingnehmer direkt an den Partnerhändler als Selbstbeteiligung zu zahlen hat, bei MODULAT LEASING AG ein.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den Leasingnehmer verletzt, so ist MODULAT LEASING AG von ihrer Pflicht frei.

### **Beginn und Ende des Rundum-Schutzes**

Der Rundum-Schutz beginnt mit dem gültigen Zustandekommen des Leasingvertrages und endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Leasingvertrages, spätestens 60 Monate nach Übergabe des Leasingobjektes.

Der Rundum-Schutz endet vorzeitig beim Einbau nicht beim Hersteller montierter, serienmäßiger Ausstattung; dies sind insbesondere technische Veränderungen.